

Richtlinien für die Vergabe von Mitteln aus der GlücksSpirale

(Breitensportentwicklung / gültig ab 03.07.2017)

1. Allgemeines und Zielsetzung

Zur besonderen Förderung von neuen Ideen und Trends im Bereich Breitensport setzt der Hamburger Sportbund (HSB) Mittel der GlücksSpirale ein, die ihm jährlich vom DOSB zur Verfügung gestellt werden. Der Schwerpunkt bei der Vergabe der Mittel liegt auf zeitlich befristeten Maßnahmen und modellhaften Projekten (wie z.B. neue Projekte mit innovativem Charakter im Gesundheitssport).

Diese sollen in erster Linie Hamburger Bürgerinnen und Bürger ansprechen, die noch nicht im Vereinssport organisiert sind und der Mitgliedergewinnung dienen.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind ordentliche Mitglieder des HSB. Die Vereine/Verbände müssen zu Beginn des Jahres, für das der Zuschuss beantragt wird, dem HSB mindestens zwei Jahre angehören. Dem HSB müssen ein gültiger Freistellungsbescheid sowie ein aktueller Vereinsregisterauszug vorliegen.

3. Gegenstand der Förderung / Zuschussmöglichkeiten

Die zu fördernden Maßnahmen dürfen nicht direkt im Rahmen einer anderen Förderung aus der Finanzhilfe des HSB oder anderweitiger Mittelgeber bezuschusst werden (Doppelförderung).

Erstattungs- und abrechnungsfähig sind folgende Einzelmaßnahmen und Projekte:

- Veranstaltungen und Aktionen mit Breitensportcharakter, die modellartig durchgeführt werden
- Aufbau von bislang nicht im Verein integrierten Sportgruppen
- Sport-, Stadtteil- und Straßenfeste mit breitensportlichem Charakter
- Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen zur Mitgliederwerbung (z.B. Präsentation der Vereinssportangebote in Einkaufszentren)
- Feriensportaktivitäten für Daheimgebliebene

Als zuschussfähige Kosten können geltend gemacht werden:

- Aufwandsentschädigungen für Übungsleitertätigkeiten gemäß Vereinsstandard (max. 25,00 € / Stunde) sowie für Helfende und Betreuende,
- Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Helfer bei Tagesveranstaltungen gemäß Vereinsstandard (max. 10,00 € / Stunde),
- Kosten für die Anmietung zusätzlicher Hallen, Räume und Plätze (nicht vereinseigene Anlagen),
- Grundausstattung (Sportgeräte) für neue Sportangebote,
- Kleinmaterial für Sportveranstaltungen,

- Layout und Druck von Flyern etc. in angemessener Höhe (bis max. 50,00 € / Maßnahme)

Gefördert werden pro Zuwendungsempfänger maximal drei verschiedene Maßnahmen bzw. Projekte pro Jahr. Es wird ein maximaler Zuschussbetrag (Fehlbedarfsfinanzierung) in Höhe von 400,00 € pro Maßnahme/Projekt gewährt. Wiederkehrende Maßnahmen können max. bis zu dreimal gefördert werden.

4. Antragsverfahren, Bewilligung, Verwendungsnachweis

- 4.1 Anträge auf Mittel aus der GlücksSpirale sind auf einem Formblatt beim HSB für das laufende Jahr einzureichen. Der Antrag ist **von einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied** zu unterschreiben und **mind. 6 Wochen vor Maßnahmenbeginn** einzureichen.
- 4.2 Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Verein:
 - die Bewilligungsbedingungen anzuerkennen,
 - die Zuwendungen zweckentsprechend zu verwenden,
 - die Abrechnung zum festgelegten Zeitpunkt vorzulegen,
 - bei Veröffentlichungen (z. B. Flyer, Artikel etc.) einen Hinweis auf die Zuwendungsgeber mit aufzunehmen (hierfür wird vom HSB eine Logo-Leiste zur Verfügung gestellt).
- 4.3 Der HSB entscheidet auf Grundlage der Anträge und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Förderwürdigkeit der Maßnahmen und Projekte.
- 4.4 Der Verein/Verband erhält nach der Antragsprüfung und positiven Förderentscheidung einen Bewilligungsbescheid, in dem die Maßnahme, der Förderzeitraum und die Fördersumme enthalten sind.
- 4.5 Der Zuwendungsempfänger weist dem HSB die Verwendung der bewilligten Mittel spätestens **6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme/Veranstaltung** [siehe Bewilligungsbescheid] des Jahres nach.
- 4.6 Die Abrechnungen müssen von einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied unterschrieben sein.
- 4.7 Die endgültige Zuwendung erfolgt nach Prüfung der Abrechnung durch den HSB. Die Auszahlung wird nach Prüfung der Endabrechnung veranlasst. Voraussetzung hierfür ist, dass die Abrechnungsunterlagen fristgerecht und vollständig vorgelegt werden.
- 4.8 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle Belege, Verträge und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen im Original mindestens fünf Jahre lang ab Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und auf Anforderung dem HSB vorzulegen.
- 4.9 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Aus einer Zuwendungszusage in einem Jahr kann nicht auf eine Zuwendung im Folgejahr geschlossen werden.
- 4.10 Bei allen öffentlich wirksamen Darstellungen zu den Maßnahmen/Projekten ist die Förderung durch den Hamburger Sportbund aus Mitteln der GlücksSpirale in angemessener Form darzustellen. Hierfür wird vom HSB eine Logo-Leiste zur Verfügung gestellt. Publikationen und sonstige Veröffentlichungen sind dem HSB mit einem Belegexemplar im Verwendungsnachweis einzureichen.

5. Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung

Der HSB ist berechtigt, bewilligte Zuwendungen für die jeweiligen Kalenderjahre ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn der Zuwendungsempfänger bei Antragstellung oder im Rahmen des Verwendungsnachweises unzutreffende Angaben gemacht hat oder die Zuwendungen sonst zu Unrecht bewilligt worden sind. Der HSB hat dem Zuwendungsempfänger bei vorheriger Mitteilung der Gründe für einen beabsichtigten Widerruf Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, im Falle eines Widerrufs von Bewilligungen sämtliche Zuwendungen binnen eines Monats nach Zugang des Widerrufs an den HSB zurückzuzahlen; der HSB ist berechtigt, bereits bewilligte Zuwendungen für das jeweils laufende Zuwendungsjahr zurückzuhalten. Bewilligungen können bis zu drei Kalenderjahren widerrufen werden. Für zurückgeforderte Zuwendungen kann der HSB Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB (p.a.) vom Auszahlungstag an verlangen.

Hinweis: Der HSB empfiehlt für Maßnahmen, die sich an Nichtvereinsmitglieder richten, den Abschluss einer Nichtmitgliederversicherung.

6. Inkrafttreten und Gültigkeit der Förderrichtlinie

Die Förderrichtlinie ersetzt die „Richtlinien für die Vergabe von Mitteln aus der GlücksSpirale“ vom 20.05.2016 und tritt ab dem 03.07.2017 in Kraft. Das Inkrafttreten und eine Förderung in dem o.g. Umfang können nur erfolgen, wenn der HSB die benötigten Mittel in einem jährlichen Haushalt zur Verfügung stellt (Haushaltsvorbehalt).

Informationen:

Anni Naujoks, Tel.: 040 / 41908 – 218

E-Mail: a.naujoks@hamburger-sportbund.de